



Kofinanziert von der Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)  
in Rheinland-Pfalz  
Förderperiode 2021 - 2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Vermeidung von  
Interessenkonflikten



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1. Einleitung.....	4
2. Rechtsgrundlagen.....	5
3. Betroffene Akteure .....	6
4. Fallgruppen von Interessenkonflikten .....	8
4.1 Eigene Betroffenheit.....	8
4.2 Familiäre Verbundenheit .....	8
4.3 Private Verbundenheit .....	9
4.4 Politische Übereinstimmung .....	9
4.5 Nationale Zugehörigkeit.....	9
4.6 Wirtschaftliches Interesse .....	10
4.7 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen .....	10
5. Verfahren zur Prüfung von Interessenkonflikten.....	11
6. Folgen des Vorliegens eines Interessenkonflikts .....	15
7. Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts.....	16
8. Ansprechpartner .....	17
9. Anlagen.....	18
Muster 1: Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts .....	18
Muster 2: Eigenerklärung des Präsidenten oder der Abteilungsleitung des LSJV zu „Interessenskonflikten“ auf dem Entwurf des zu unterzeichnenden Bewilligungsbescheids.....	21
Muster 3: Eigenerklärung der Mitarbeiter/innen der ESF+-Prüfbehörde zu Interessenskonflikten nach der Stichprobenziehung zur Prüfung der Ausgaben eines Zahlungsantrags über Vorhabensprüfungen .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

ESF +	Europäischer Sozialfonds Plus
VB	Verwaltungsbehörde für das Programm Rheinland-Pfalz
EU	Europäische Union
KOM	Europäische Kommission
LSJV	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
OECD	Organisation for Economic, Co-operation and Development
VO	Verordnung
VOK VB/ZS	Vor-Ort-Kontrolle der Verwaltungsbehörde u. der zwischengeschalteten Stelle
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZS	Zwischengeschaltete Stelle

# 1. Einleitung

Die Europäische Kommission setzt mit verstärkten Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einen neuen Schwerpunkt in der Betrugs- und Korruptionsprävention. Sie fordert eine Überprüfung, ob Interessenkonflikte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für Vorhaben des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) bestehen.

Als „Interessenkonflikt“ definiert die OECD einen „Konflikt zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen eines öffentlichen Bediensteten, bei dem die Interessen, die ein öffentlicher Bediensteter in seiner Eigenschaft als Privatperson hat, die Wahrnehmung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten auf unbillige Weise beeinflussen können.“<sup>1</sup>

Die Vermeidung von Interessenkonflikten und Abhilfemaßnahmen sollen das Vertrauen in die Verwaltung und den rechtmäßigen und effizienten Einsatz von Steuermitteln sichern.

Dazu liegen entsprechende rechtliche Regelungen vor. Unter anderem hat der Europäische Haushaltsgesetzgeber im Jahr 2018 mit dem geänderten Art. 61 der EU-Haushaltsordnung<sup>2</sup>, der überarbeitete Vorschriften über Interessenkonflikte enthält, auch für Mittel aus dem ESF+, eine ausdrückliche Bestimmung zum Thema Interessenkonflikte geschaffen. Zudem gibt es im deutschen Recht Vorgaben dazu, die stets folgende **Kernaussage** betreffen:

**Wer einem Interessenkonflikt unterliegt, darf am konkreten Verfahren nicht mitwirken. Schon der Anschein eines Interessenkonflikts muss vermieden werden.**

Demnach müssen alle im Verwaltungsverfahren oder an Vergabeverfahren beteiligten Personen jede Handlung unterlassen, durch die private Interessen mit denen der Europäischen Union in Konflikt geraten könnten. Dies gilt natürlich auch für die nationalen Interessen.

---

<sup>1</sup> OECD-Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst, S. 8.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

## 2. Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Interessenkonflikten befinden sich insbesondere in folgenden Vorschriften:

- Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
- Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“ (2021/C 121/01)
- § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung
- § 6 Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung
- § 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 berichtigt durch BAnz AT 08.02.2017 B1 in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415) „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“

### 3. Betroffene Akteure

Nach Art. 61 Abs. 1 VO (EU, Euratom) 2018/1046 sind alle Akteure in den nationalen Behörden auf allen Ebenen betroffen, die am Haushaltsvollzug der EU mitwirken und dabei in einen Interessenkonflikt geraten können. Der Haushaltsvollzug wird hierbei definiert als die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Haushaltsmitteln (Art. 2 Nr. 7 VO (EU, Euratom) 2018/1046). Auch zur Vorbereitung dienende Handlungen werden hierunter gefasst.

In Bezug auf den ESF+ in Rheinland-Pfalz sind daher alle Beschäftigten der ESF+-Verwaltungsbehörde, der Rechnungsführenden Stelle, der ESF+-Prüfbehörde, der zwischengeschalteten Stelle im LSJV sowie Expertinnen und Experten (z.B. Mitglieder des Begleitausschusses, Mitglieder der Auswahlgremien, ESF+-Beratungsstelle) betroffen, sofern sie Aufgaben im Verwaltungsverfahren wahrnehmen, Vergabeverfahren durchführen oder (Entscheidungs-) Verfahren vorbereiten. Dies betrifft auch Personen, die Bewilligungsbescheide auf Leitungsebene unterzeichnen.

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist in § 9 VwVfG definiert und bezeichnet die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist und schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein. Eine Tätigkeit wirkt nur dann nach außen, wenn sie Einfluss auf die Sachentscheidung der Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle (z.B. zwischengeschaltete Stelle im LSJV) nehmen kann. Dies ist bei förderrelevanten und finanzrelevanten Entscheidungen der Fall. Damit sind insbesondere die Antragsprüfung einschließlich des Erlasses des Bewilligungsbescheids, die Berichtsprüfung (Verwendungsnachweisprüfung), die Auszahlung der Mittel und der Erlass des Schlussbescheides sowie Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der VB/ZS betroffen.

Dies schließt auch die Prüfungen und Verfahren der ESF+-Prüfbehörde, der ESF+-Verwaltungsbehörde und der Rechnungsführenden Stelle ein.

Betroffen sein muss das Verhältnis zu einer dritten Person, die

- Begünstigter/Begünstigte<sup>3</sup> oder
- Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines Begünstigten/einer Begünstigten oder

---

<sup>3</sup> Begünstigte/Begünstigter ist die natürliche oder juristische Person, auf die ein Vermögenswert oder bestimmte Befugnisse über einen Vermögenswert übertragen werden.

- Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines Unternehmens ist, das an einer Ausschreibung teilnimmt.

Abzustellen ist bei der dritten Person auf die Verantwortungsträger/ Verantwortungsträgerinnen sowie auf die direkt handelnden Personen.

Sofern die Betroffenheit durch das Verhältnis zu einer/einem Beschäftigten einer/eines Begünstigten oder eines Unternehmens im Rahmen einer Ausschreibung vorliegt, ist darauf abzustellen, in welcher Position der/die Beschäftigte tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss es sich entweder um eine gehobene Position (z.B. Geschäftsführung, Abteilungsleitung) handeln oder es müssen Zuständigkeiten ausgeübt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Förder- oder Ausschreibungsverfahren (z.B. Vorhabenauswahl, Verantwortung für finanzielle Abwicklung, Auftragsvergabe, etc.) stehen. Sofern Verhältnisse zu sonstigen Beschäftigten eines Unternehmens bestehen, begründet das alleine noch keinen Interessenkonflikt.

## 4. Fallgruppen von Interessenkonflikten<sup>4</sup>

Nach Artikel 61 Abs. 3 VO (EU, Euratom) 2018/1046 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person die am Haushaltsvollzug mitwirkt, nach Absatz 1 „aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

### 4.1 Eigene Betroffenheit

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin der Verwaltung (ESF+-Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle, ESF+-Prüfbehörde, zwischengeschaltete Stelle sowie Expertinnen und Experten) ist selbst Antragsteller/Antragstellerin einer Zuwendung oder Bieter/Bieterin in einem Ausschreibungsverfahren.

### 4.2 Familiäre Verbundenheit

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin steht zu der dritten Person in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehörige/Angehöriger gilt, definiert § 20 Abs. 5 VwVfG.

Zu den Angehörigen zählen der/die Verlobte, der Ehegatte/die Ehegattin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Dies gilt auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

---

<sup>4</sup> Die Auslegung der Fallgruppen orientiert sich an Rechtsprechung und Literatur zur Befangenheit von Richterinnen und Richtern sowie Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren. Daher sollten keine strengeren Maßstäbe zur Definition von Interessenkonflikten angelegt werden.



### 4.3 Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben. Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen/der Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Nicht ausreichend sind: Bekanntschaft, kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen privaten Kontakten), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte, enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen/einer Angehörigen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu der dritten Person, durch das auch eine Beziehung zu dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin besteht (z.B. Eltern des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind mit dem/der Begünstigten eng befreundet), gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ADAC, großer Sportverein), gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc., Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke), bloße Sympathie für die dritte Person.

### 4.4 Politische Übereinstimmung

Ein bloßer Zusammenhang mit den Überzeugungen, Ansichten, Einstellungen oder Präferenzen der dritten Person stellt nicht zwangsläufig ein persönliches Interesse und somit ein Risiko für einen Interessenkonflikt dar. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin und die dritte Person müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich muss einer der beiden eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt nicht aus.

### 4.5 Nationale Zugehörigkeit

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin und eine dritte Person haben zwar beide die gleiche Nationalität, aber zusätzlich muss einer/eine der beiden ein politischer Entscheidungsträger/eine politische Entscheidungsträgerin sein.

Der politische Entscheidungsträger/die politische Entscheidungsträgerin sollte auf Engagements, Einflussnahme und Druckausübung verzichten, sofern dies seine/ihre Unparteilichkeit und Objektivität bei der Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit beeinträchtigen könnte. Eine reine Übereinstimmung der Nationalität reicht nicht aus.

## 4.6 Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin und der dritten Person muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt. Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bei der dritten Person (Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen der dritten Person sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für die dritte Person begründen die Gefahr eines Interessenkonflikts. Für einen Experten/eine Expertin wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn dieser/diese für die dritte Person bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Verwaltungsverfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt in engerem zeitlichen Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt hat. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Experten/der Expertin mit der dritten Person außerhalb des Verwaltungsverfahrens muss eine unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen.<sup>5</sup>

Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen. Nicht ausreichend sind beispielweise:

- Gewöhnliche Geschäftsbeziehung (z.B. Mitarbeiter/Mitarbeiterin kauft regelmäßig bei dem Begünstigten/der Begünstigten ein) ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit,
- Tätigkeit als Gutachter/Gutachterin für die dritte Person in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- allgemein fachlicher Austausch des Experten/der Expertin mit der dritten Person im Rahmen eines Kompetenzzirkels.

## 4.7 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Dieser Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/2046 setzt voraus, dass Gründe für einen Interessenkonflikt bestehen, die den unter Nummer 4.1 bis 4.6 genannten Gründen vergleichbar sind.

Beispiele hierzu sind in den Leitlinien der KOM zur „Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“ enthalten.

---

<sup>5</sup> Hier ist ggf. auch auf eine private Verbundenheit abzustellen, sofern diese über die kollegiale Zusammenarbeit hinausgeht. Siehe unter Punkt 4.3.

## 5. Verfahren zur Prüfung von Interessenkonflikten

Um die Prüfung des Nichtvorliegens eines Interessenkonflikts in Verwaltungs-, Prüf- und Vergabeverfahren nachzuweisen, werden im ESF+ in Rheinland-Pfalz verschiedene zuverlässige Verfahren und Mechanismen eingesetzt.

Die **Auswahl der durch den ESF+ in Rheinland-Pfalz geförderten Projekte** wird im Rahmen des Auswahlgremiums (AG) getroffen. Ordentliche/stimmberechtigte Mitglieder des AG sind die jeweiligen Leitungen der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle und der zuständigen Fachreferate bzw. ihre jeweilige Vertretung. Zudem können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder des AG legen vor der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten vor (siehe Muster 1). Sofern ein Mitglied des AG feststellt, dass es einem Interessenkonflikt unterliegt, informiert es unverzüglich die Leitung des AG und zieht sich von den betroffenen Erörterungen/Entscheidungen im AG zurück. Ob tatsächlich ein Interessenkonflikt im Sinne des Artikel 61 Abs. 3 VO (EU, Euratom) 2018/1046 besteht, entscheidet im Streitfall das Gremium zur Sicherung der Auswahlergebnisse, welches nach Beendigung der Projektauswahl im AG Zugang zu allen Unterlagen erhält (u.a. die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten) und sich auf diese Weise versichern kann, dass alle festgelegten Verfahren eingehalten wurden. Insofern fungiert das Gremium zur Sicherung der Auswahlergebnisse als Monitoringstelle und ist ein Element der Korruptionsbekämpfung im Auswahlverfahren.

Für die **Antrags- und Berichtsprüfung sowie die Bescheidung in der zwischengeschalteten Stelle (ZS)** bestehen rechtliche und verbindliche Verfahrensabläufe, die darauf abzielen, Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese Verfahren sind in den Förderfähigkeitsregeln, einschlägigen Dienstanweisungen und Prüfpfaden niedergeschrieben. Bei der Unterzeichnung der **Bewilligungsbescheide** auf Leitungsebene verfügt die ZS über interne Verfahrenskontrollschritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten. In der Entwurfsfassung jedes Bewilligungsbescheides ist die in Muster 2 dieses Leitfadens enthaltene Formulierung abgedruckt. Mit der Unterzeichnung/Abzeichnung des Entwurfs durch den Präsidenten oder die Abteilungsleitung im LSJV erfolgt zugleich die Bestätigung, dass im vorliegenden Fall kein Interessenkonflikt besteht. Im Falle des Vorliegens eines Interessenkonflikts wird dieser unverzüglich der Bewilligungsstelle gemeldet und der Bewilligungsbescheid von der betroffenen Person auf Leitungsebene nicht persönlich unterzeichnet. Stattdessen wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin mit der Angelegenheit bzw. mit der Unterzeichnung des Bewilligungsbescheids betraut. Für das **Antragsverfahren** existiert eine Checkliste, die das Bestehen eines Interessenkonfliktes bei dem/der betreffenden Sachbearbeiter/in in der Antragsprüfung (Ebene 1) fallbezogen abfragt.

Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin in der ZS füllt die Checkliste aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass bezogen auf den vorliegenden Fall kein Interessenkonflikt besteht. Anschließend bestätigt die Leitungsebene in der ZS (Ebene 2) mit der Durchführung des Statuswechsels des durch die Ebene 1 geprüften Projekts im EDV-Begleitsystem, dass sie in Bezug auf den vorliegenden Fall ebenfalls keinem Interessenkonflikt unterliegt. Die **Berichtsprüfung** wird ausschließlich technisch im das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Hier muss fallbezogen mittels eines Kontrollkästchens von dem/der jeweiligen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (Ebene 1) sowie der Leitungsebene (Ebene 2) der ZS bestätigt werden, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

Im Rahmen der **Vor-Ort-Kontrollen der Verwaltungsbehörde und der ZS** gilt das Vier-Augen-Prinzip, indem stets ein/e Erst- und ein/e Zweitprüfer/in eingesetzt wird. Bei der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen werden Checklisten eingesetzt, in denen u.a. schriftlich abgefragt wird, ob ein Interessenskonflikt des/der Erst- und/oder Zweitprüfer/in vorliegt. Die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei dem/der Erstprüfer/in und dem/der Zweitprüfer/in wird demnach über die Checkliste dokumentiert.

Bei **Vergabeverfahren der ESF+-Verwaltungsbehörde** könnten ebenfalls Interessenkonflikte entstehen. Die Regelungen des Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden daher zwingend beachtet und umgesetzt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden zudem die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415, MinBl 2019, Nr. 2, S. 14 ff.) sowie § 6 VgV von der Verwaltungsbehörde bei Vergabeverfahren beachtet. Alle Mitglieder des Gremiums zur Bewertung der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingegangenen Angebote unterzeichnen eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (siehe Muster 1). Vor Abschluss bzw. Verlängerung eines Vertrages werden die zuständigen Stellen im MASTD (kofinanzierendes Fachreferat, Abteilungsleitung der Abteilung Arbeit, Haushaltsreferat) im Mitzeichnungs- und Unterschriftenverfahren unterrichtet.

**Für alle Verfahren gilt:** wird das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts in den vorliegenden Fallkonstellationen bestätigt, besteht für die Vorgesetzten keine Verpflichtung diese Erklärung zu überprüfen. Eine Pflicht zur Überprüfung ergibt sich jedoch, sofern der Vorgesetzte anhand objektiver (überprüfbarer, faktischer) Anhaltspunkte Kenntnis über einen möglicherweise vorliegenden Interessenkonflikt erhält.

Sofern ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin den Verdacht hat, dass er/sie sich möglicherweise in einem Interessenkonflikt befinden könnte, ist der/die unmittelbare Vorgesetzte (z.B. Referatsleitung/Abteilungsleitung) mit der Überprüfung des

Sachverhalts zu befassen. Der Vorgesetzte/die Vorgesetzte prüft sodann das tatsächliche Bestehen eines Interessenkonflikts. Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Sofern bei einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin im Rahmen der vorgenannten Verwaltungs- Prüf- und Vergabeverfahren ein Interessenkonflikt festgestellt wird, ist durch den/die Vorgesetzten sicherzustellen, dass der/die betroffene Mitarbeiter/ Mitarbeiterin von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird.

Auch die **ESF+-Prüfbehörde** setzt in ihrem Aufgabenbereich verschiedene Verfahren zur Vermeidung von Interessenskonflikten um.

Die gegenüber der Kommission im Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben werden von der ESF+-Prüfbehörde auf Grundlage einer Stichprobe über Vorhabensprüfungen geprüft. Nach jeder **Stichprobenziehung** werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 61 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 von jedem Prüfer bzw. von jeder Prüferin der ESF+-Prüfbehörde nach der Stichprobenziehung eine Erklärung über das Vorliegen/Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts mit Personen, Organisationen, Zuwendungsempfängern oder Begünstigten abgegeben, die im Rahmen der Stichprobe zur Prüfung ausgewählt wurden (siehe Muster 3). Sollte bei einem Prüfer bzw. einer Prüferin ein (möglicher) Interessenskonflikt in Bezug auf ein zu prüfendes Vorhaben vorliegen, wird sichergestellt, dass der Prüfer bzw. die Prüferin nicht das betroffene Vorhaben prüft bzw. in dessen Prüfung (z.B. als Zweitprüfer/in) eingebunden wird.

Zur Durchführung und Dokumentation von **Vorhabensprüfungen** werden von der ESF+-Prüfbehörde Checklisten eingesetzt. In diesen Checklisten werden Prüffragen in Bezug auf Interessenskonflikte berücksichtigt, die sich im Wesentlichen darauf beziehen, ob vom Prüfer bzw. der Prüferin Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Interessenskonflikts bei den jeweiligen Akteuren (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle, Begünstigter) oder von einem Akteur durchgeführten Verfahren (z.B. Vergabeverfahren) erkannt wurden bzw. bekannt werden. Soweit im Rahmen der durchgeführten Prüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin potenzielle oder tatsächliche Fälle von Interessenskonflikten erkannt werden, wird dies unmittelbar dem Leiter der ESF+-Prüfbehörde gemeldet, der eine Überprüfung des Sachverhalts durchführt. Soweit das Bestehen eines Interessenskonflikts sich bestätigt, werden die prüftechnischen Schlussfolgerungen gezogen und bereits vor Einleitung des kontradiktorischen Verfahrens die Verwaltungsbehörde informiert.

Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden von der ESF+-Prüfbehörde **Systemprüfungen** durchgeführt. Im Rahmen der Systemprüfungen ist unter anderem die Kernanforderung 7 des Anhangs XI der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen) bei der Verwaltungsbehörde / zwischengeschalteten Stelle zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung wird geprüft, ob die

Verwaltungsbehörde eine Risikobewertung der Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit von Betrugsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten durchgeführt hat und ob angemessene und verhältnismäßige Präventivmaßnahmen, die auf die spezifischen Situationen zugeschnitten sind, um das Restrisiko von Betrug und Interessenkonflikten auf ein annehmbares Niveau zu mindern, vorhanden sind. Zudem wird von der ESF+-Prüfbehörde geprüft, ob geeignete Verfahren zur Meldung, Nachverfolgung und dem Follow-up von (verdächtigten) Fällen von Betrug oder Interessenskonflikten vorliegen. Aber auch bei der Prüfung der weiteren Kernanforderungen (z.B. Kernanforderung 2 – Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben) werden Prüfungen im Zusammenhang des Vorliegens von Interessenskonflikten durchgeführt. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei den Prüfern bzw. den Prüferinnen, die die Systemprüfung durchführen, wird von den Prüfern bzw. den Prüferinnen vor Durchführung der Systemprüfung eine Erklärung über das Vorliegen/Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgegeben. Sollte bei einem vorgesehenen Prüfer bzw. bei einer vorgesehenen Prüferin für die Systemprüfung ein (möglicher) Interessenskonflikt vorliegen, wird sichergestellt, dass der Prüfer bzw. die Prüferin keine Prüfungshandlungen in direkter oder indirekter Form in Bezug auf die durchzuführende Systemprüfung durchführt.

Auch bei der Prüfung der **Rechnungslegung** durch die ESF+-Prüfbehörde wird geprüft, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Interessenskonflikts bei der rechnungsführenden Stelle oder bei einem von ihr durchgeführten Verfahren vorliegen. Sollten mögliche Anhaltspunkte festgestellt werden, werden diese insbesondere auf ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung und den Bestätigungsvermerk von der ESF+-Prüfbehörde weiterverfolgt und ggf. weitere Prüfverfahren eingeleitet.

Die grundsätzlichen Vorgehensweisen der ESF+-Prüfbehörde zur Vermeidung von Interessenskonflikten werden von der ESF+-Prüfbehörde in der Prüfstrategie sowie im Prüfhandbuch dokumentiert.

Auch die **Rechnungsführende Stelle des ESF+** setzt in ihrem Aufgabenbereich verschiedene Verfahren zur Vermeidung von Interessenskonflikten um.

Die Mitarbeiterinnen der Rechnungsführenden Stelle geben für jeden **Zahlungsantrag** im Prüfvermerk zum Zahlungsantrag und der Checkliste eine schriftliche Bestätigung ab, dass kein Interessenskonflikt im Sinne von Art. 61 EU-Haushaltsordnung bei der Prüfung und Erstellung des Zahlungsantrags besteht (siehe auch Ziffer 3.1.2 der VKS-Beschreibung).

Auch für die Prüfung der jährlichen **Rechnungslegung** wird in dem jeweils hierzu erstellten Prüfvermerk schriftlich durch die Mitarbeiterinnen bestätigt, dass kein Interessenskonflikt besteht

## **6. Folgen des Vorliegens eines Interessenkonflikts**

Um Situationen abzuwehren, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten, wird die betreffende Person vorsorglich von der Bearbeitung im Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Zudem wird geprüft, ob es aufgrund eines ungeklärten objektiv wahrgenommenen Interessenskonflikts oder aufgrund des Auftretens eines Interessenskonflikts zu Auswirkungen auf die Ausführung des EU-Haushaltsplan gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, wird sichergestellt, dass eine entsprechende Abhilfe bzw. Korrektur erfolgt. Da ein ungeklärter objektiv wahrgenommener Interessenskonflikt eine Unregelmäßigkeit darstellt, erfolgt bei einem bestätigten Fall eines Interessenskonflikts eine Korrektur der Unregelmäßigkeit sowie eine Meldung über das IMS-System. Zudem wird geprüft, ob hiervon weitere Vorhaben oder Verträge betroffen sind.

Die Maßnahmen und Entscheidungen sind zu dokumentieren.

## **7. Folgen eines verschwiegenen Interessenkonflikts**

Es wird geprüft, ob es sich um Handlungen handelt, die nach Verwaltungs-, Beamten- oder Strafrecht als unerlaubte Handlung eingestuft werden und ggf. verfolgt werden müssen.

Die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts kann arbeits- oder dienstrechtliche Folgen für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin haben, insbesondere dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Für die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Rückforderung von Zuwendungen finden die §§ 48 ff. VwVfG Anwendung.

Bei Vorliegen eines ungeklärten objektiv wahrgenommenen Interessenskonfliktes oder dem Auftreten eines Interessenskonfliktes werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.



## **8. Ansprechpartner**

Für Fragen und Beratungen rund um das Thema „Interessenkonflikte“ steht die ESF+-Verwaltungsbehörde gerne zur Verfügung.

Die aktuellen Ansprechpartner der ESF+-Verwaltungsbehörde mit den Kontaktdaten finden Sie auf der ESF+-Homepage Rheinland-Pfalz unter: [www.esf.rlp.de](http://www.esf.rlp.de).

## 9. Anlagen

Muster 1: Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

**Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts  
Auswahlgremium für das Anmeldeverfahren xy der Förderperiode 2021-2027  
oder  
für das Bewertungsgremium des Vergabeverfahrens xy**

Ich, der/die Unterzeichnende, \_\_\_\_\_ bin für das o.g. Auswahlgremium des Europäischen Sozialfonds (ESF) / Bewertungsgremium benannt bzw. nehme als beratendes Mitglied teil und erkläre, dass mir Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union mit folgendem Wortlaut bekannt ist:

1. „Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen -, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.
2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde

stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären<sup>6</sup> oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses<sup>7</sup> oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann<sup>8</sup>.

Weiterhin sind mir die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (FM – 0308-0004-0401 415, MinBl 2019, Nr. 2, S. 14 ff.) bekannt.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich mich im Hinblick auf die potentiellen Projektträger / Bieter, die sich an diesem Aufruf / Vergabeverfahren beteiligt haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen, Angehörige, die von ihnen vertretenen Organisation oder Unterorganisation, nicht in einem Interessenskonflikt befinde.

Darüber hinaus erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten, Interessen oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden oder die so wahrgenommen werden könnten.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahlverfahrens / Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies der Leitung des Auswahlgremiums / des Bewertungsgremiums

---

<sup>6</sup> Der Begriff Angehörige umfasst gemäß Kommissionsdienststellen und § 20 Abs. 5 VwVfG mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien) sowie deren Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder sowie Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>7</sup> Derzeitige Vertragsbeziehung oder bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit.

<sup>8</sup> Einschließlich freiwilliger Arbeit, Mitglied eines Ausschusses oder Führungsgremiums.

unverzöglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen werde ich mich von dem Auswahlgremium / Bewertungsgremium bzw. als beratendes Mitglied und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Ich versichere ferner, dass ich alle mir bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandeln werde. Vertrauliche Informationen, die mir mitgeteilt werden oder die mir bekannt werden, werde ich nicht an Dritte weitergeben. Ich werde die mir zugegangenen Informationen nicht anderweitig nutzen. Ich versichere insbesondere, dass ich alle mir bekannt gewordenen oder von mir gefundenen oder mir im Verlauf oder im Rahmen des Auswahlgremiums / Bewertungsgremiums eröffneten Informationen oder Unterlagen vertraulich behandeln werde, und erkläre mich damit einverstanden, dass sie nur für die Zwecke dieses Auswahlgremiums / Bewertungsgremiums genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ich versichere, dass ich keine Kopien von schriftlichen Informationen behalten werde.

Unterzeichnet (Datum und Ort): .....

Unterschrift: .....

Ministerium/Funktion: .....

Muster 2: Eigenerklärung des Präsidenten oder der Abteilungsleitung des LSJV zu „Interessenskonflikten“ auf dem Entwurf des zu unterzeichnenden Bewilligungsbescheids

Ich der/die Unterzeichnende erkläre mit meiner Unterschrift gleichzeitig, dass nach meinem Wissen kein Interessenkonflikt mit der/dem Begünstigten vorliegt.

Insbesondere besteht kein Interessenkonflikt aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die dazu führen könnten, dass ich meine Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich der Bewilligungsstelle melden, den Bewilligungsbescheid persönlich nicht unterschreiben und meinen Stellvertreter/meine Stellvertreterin mit der Angelegenheit betrauen.

Muster 3: Eigenerklärung der Mitarbeiter/innen der ESF+-Prüfbehörde zu  
Interessenskonflikten nach der Stichprobenziehung zur Prüfung der  
Ausgaben eines Zahlungsantrags über Vorhabensprüfungen

**Erklärung über das Vorliegen/Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts**

*(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

<b>OP MIT CCI-NR.:</b>	
<b>STICHPROBENZIEHUNG (DATUM):</b>	
<b>GESCHÄFTSJAHR:</b>	
<b>NAME PRÜFER/IN:</b>	

Ich, der/die oben genannte Prüfer/in, erkläre, dass nach meinem Wissen kein/folgender Interessenkonflikt mit Personen, Organisationen, Zuwendungsempfängern oder Begünstigten besteht, die im Rahmen der oben genannten Stichprobe zur Prüfung ausgewählt wurden.

Kein Interessenskonflikt:

Interessenskonflikt vorhanden:

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können. Dies könnte u.a. der Fall sein, wenn eine professionelle, finanzielle, persönliche oder familiäre Bindung, Befangenheit, Verpflichtung oder Loyalität besteht, die in irgendeiner Form, die Objektivität, Unabhängigkeit oder Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnte.

Falls ich während einer Prüfung feststellen sollte, dass ein solcher Konflikt besteht, werde ich diesen unverzüglich melden und alle Prüfungshandlungen einstellen. Ich werde jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreife ich geeignete Maßnahmen um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. Besteht für mich die Gefahr eines Interessenkonflikts, werde ich meinen Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit befassen.

Mainz,

( )

Name und Unterschrift